



ANNAHMEKRITERIEN

für künstliche Mineralfaser - KMF (17 06 03)

R. Mayer
Juli 2018

Dämmmaterial (KMF) mit Abfallschlüssel 170603*, gefährlicher Abfall und 170604. Unter die genannten AVV fallen: Dämmstoffe und Isolierstoffe, unbelastete Filterelemente und Filtermaterialien, Deckenplatten auf Glaswoll- und/oder Steinwollbasis, Glasfasertapeten, Hutablagen, usw. Diese Materialien werden auch mit Kaschierung aus Pappe, Aluminium oder Drahtgeflecht angenommen. Sonstige Stör- und Fremdstoffe jeglicher Art (wie Keramikfasern $\leq 18 \text{ ‰}$ Alkali- und Erdalkalimetalloxid, etc.) sind von der Annahme ausdrücklich ausgeschlossen.

Unter die genannten AVV fallen nicht: Deckenplatten mit künstlichen Mineralfasern, Mineralfaserverbundplatten, Akustikdämmplatten/-deckenplatten und Odenwald(decken)platten. Diese Mineralfaserplatten sind in erster Linie in Untertagedeponien (UTD) gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Voraussetzung zur Annahme:

- verpackt nach TRGS 521- Deconsäcke oder im Big-Bag (staubdicht, reißfest)
- die Zustimmung aller beteiligten Behörden und Institutionen zu den vorhergesehenen Entsorgungswegen ist Voraussetzung. Die Prüfung eventuell geltender Andienungszwänge obliegt dem Auftraggeber.

Künstliche Mineralfaserabfälle sind gefährliche Abfälle im Sinne der Nachweisverordnung. D. h. bei bis zu 20 to KMF je Abfallerzeuger und Jahr besteht die Möglichkeit der Übernahme mittels Sammelentsorgungsnachweis. Für Jahresmengen > 20 to ist ein Einzelentsorgungsnachweis erforderlich.

Eine Entsorgung über den Einzelentsorgungsnachweis muss vorher bei der Behörde mit eANV (elektronisches Nachweiswesen) angezeigt und freigegeben werden.

Der Abfallerzeuger **muss** sich registrieren lassen.

Unser Leistungsumfang beinhaltet:

- Sammelentsorgungsnachweis erstellen
- das Beantragen des Einzelentsorgungsnachweises
- Übernahmeschein
- Lagerung
- Verwiegung des Materials
- Entsorgung auf eine zugelassene Anlage

Bei Kleinstmengen bis zu 10 kg berechnen wir eine Mindestpauschale von 10,- € zzgl. MwSt.

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.